

HUMAN RIGHTS STATEMENT

I. Präambel

Wir als TAKKT Gruppe verpflichten uns zur Beachtung der im „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten innerhalb unserer Lieferketten in angemessener Weise mit dem Ziel, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener wie auch umweltbezogener Pflichten zu beenden. Wir stellen im Rahmen des Möglichen sicher, dass unsere eigenen Aktivitäten weder negative Folgen verursachen noch dazu beitragen, und übernehmen Verantwortung für die Bewältigung solcher Konsequenzen, falls sie eintreten sollten.

Diese Erklärung gilt für alle Unternehmen der Gruppe sowohl als Arbeitgeber als auch für alle Mitarbeiter. Darüber hinaus erwartet unser Unternehmen von allen ihren Lieferanten, dass sie sich an diese Grundsätze halten und die Anforderungen erfüllen, die in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt sind.

Wir bewerten, ernennen und überwachen unsere Zulieferer nach den in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Kriterien und stellen im Rahmen des Möglichen sicher, dass Menschenrechtsverletzungen vermieden und/oder abgestellt werden.

Wir respektieren die Menschenrechte unserer Mitarbeiter, einschließlich des Schutzes vor Diskriminierung, des Verbots von Zwangs- und Kinderarbeit sowie von Sklaverei, gemäß des UN Global Compact und darüber hinaus der Gewährleistung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen sowie der Förderung einer vielfältigen und integrativen Unternehmenskultur. Wir respektieren ebenfalls das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitslohns sowie des Arbeitsschutzes, soweit hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen. Wir achten das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmeimission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs. Wir stellen uns gegen widerrechtliche Zwangsräumung und den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert. Wir dulden keine Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bei der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts. Leib oder Leben dürfen nie verletzt werden. Wir sind bestrebt, die Grundsätze und Werte dieser Erklärung im Rahmen aller ihrer Tätigkeiten, bei der Durchführung von Projekten und bei allen ihren Geschäftsaktivitäten sowie in ihren Beziehungen zu externen Parteien zu fördern. Wir verpflichten uns, die oben genannten Rechte bei all unseren Aktivitäten und in den geografischen Gebieten, in denen wir tätig sind, zu verteidigen und zu schützen und die Übernahme dieser Grundsätze und Werte in den Unternehmen, an denen wir

beteiligt sind, auch ohne Mehrheitsbeteiligung, sowie bei seinen Lieferanten, Auftragnehmern und Mitarbeitern zu fördern.

Wir werden unserer sozialen Verantwortung gerecht, indem wir die Gemeinschaften, in denen wir tätig sind, fördern und unterstützen, um die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Bedingungen zu verbessern und so die Wahrung und den Schutz der Menschenrechte zu fördern.

II. Risikoanalyse und -management

Die dauerhaft laufende Analyse der Risiken in der Lieferkette ist in unseren Geschäftsprozess eingebettet, um die Menschenrechts- und Umweltrisiken in unserem Geschäftsbereich, im Geschäftsbereich unserer direkten Lieferanten und - im Falle von Kenntnis erheblicher Verletzungen über mögliche Verstöße - auch im Geschäftsbereich indirekter Lieferanten zu ermitteln. Hierbei gilt der Grundsatz der Angemessenheit. Der Umfang des Aufwands ist eine Frage des Einzelfalls und wird anhand der Fähigkeit des Unternehmens, auf den direkten Verursacher Einfluss zu nehmen, bemessen. Das Risikomanagement setzt alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ein, um die in der Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen durchzusetzen und sicherzustellen, dass sie veröffentlicht und intern und extern verbreitet werden, und um sicherzustellen, dass sie sich in den operativen Verfahren und Richtlinien widerspiegelt, die darauf abzielen, auf der Ebene der gesamten Gruppe Engagement zu wecken.

Die Risikoanfälligkeit ergibt sich vor allem aus drei Arten von Risiken: länder-, branchen- und produktgruppenspezifische Risiken. Die Prüfung ist auf die Risiken der Branche, des Standortes und der Unternehmensgröße abgestimmt. Die Gesamtbewertung eines Lieferanten ergibt sich aus der Gewichtung verschiedener Indizes, wie Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte, Ethik und nachhaltige Beschaffung. Die identifizierten Risiken werden bewertet und priorisiert. Die jährliche Risikoanalyse basiert auf 21 CSR-Kriterien und orientiert sich an internationalen Standards wie den Prinzipien des UN Global Compact, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Standards der Global Reporting Initiative (GRI), ISO 26000 sowie den gesetzlichen Vorgaben durch das Lieferkettengesetz.

III. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Die Risikoanalyse dient als Grundlage für das Risikomanagement in der Lieferkette. Das Risikomanagement umfasst die Umsetzung wirksamer Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Stellen wir im Rahmen dieses Prozesses ein Risiko fest, so ergreifen wir unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen. Diese verankern wir im eigenen Geschäftsbereich, sowie gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer. Stellen wir fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in einem eigenen

Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Unsere Lieferanten werden im Vorfeld sorgfältig anhand der Kriterien des LkSG ausgewählt. Diese werden nachdrücklich durch unseren Verhaltenskodex für Lieferanten dazu aufgefordert, die Richtlinie ebenfalls zu befolgen.

Für unsere Unternehmen in Ländern, in denen die nationale Gesetzgebung nicht ausreicht, um die Ziele des LkSG zu erreichen, gelten die in dieser Erklärung gesetzten Mindestbedingungen.

In Fällen, in denen nationale Rechtsvorschriften und internationale Menschenrechtsstandards in Konflikt geraten, werden wir den Rechtsrahmen respektieren und gleichzeitig versuchen, die Bestimmungen dieser internationalen Übereinkommen so weit wie möglich zu schützen.

IV. Verstöße gegen das Statement und Überwachung

Die Einhaltung der Menschenrechtsstandards wird im Rahmen von Audits überwacht. Einzelaudits umfassen von Fall zu Fall Elemente wie die Überwachung der gesetzeskonformen Vergütung (Mindestlohn) und Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Wenn nachgewiesen wird, dass ein Mitarbeiter gegen die im Verhaltenskodex festgelegten Regeln verstoßen hat, können Disziplinarmaßnahmen ergriffen, die zur Kündigung des Arbeitsvertrags der Person führen können.

Ebenfalls werden Maßnahmen bei nachgewiesenen Verstößen von Vertragspartnern sowie Lieferanten ergriffen und können zum Ausschluss als Geschäftspartner führen.

V. Jahresbericht und Beschwerdeverfahren

Wir erstellen jährlich einen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten des vergangenen Geschäftsjahrs und machen diesen spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite unseres Unternehmens oder auf der TAKKT-Seite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich.

Wir haben ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Stand: September 2023